F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1993 | Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	19. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Versendung von Verdingungsunterlagen mit Drucksachenporto	1414
2351	14. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Staatlicher Hochbau; Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude sowie Schulen und Krankenhäusern	1414
236	14. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Betriebsüberwachung durch die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – BÜG-Richtlinien –	1414
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 4. 1993 (MBl. NW. S. 1033) Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	1414
26	19. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen	1414
793	22. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe	1422

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 7. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1427
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 8. 1993	Bek. – 11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland	1427
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 8. 1993	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	1427

I.

233

Versendung von Verdingungsunterlagen mit Drucksachenporto

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 19. 7. 1993 – III A 3 – 0 1082 – 1/17 A

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 30. 8. 1985 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 1414.

2351

Staatlicher Hochbau

Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude sowie Schulen und Krankenhäusern

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14. 7. 1993 – III B 4 – B 1220 – 1

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 2351) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 1414.

236

Richtlinien für die Betriebsüberwachung durch die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – BÜG-Richtlinien –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14. 7. 1993 – III A 4 – B 1406 – 04 – 02

Die Nummer 7 des RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 20. 4. 1993 (SMBl. NW. 236) wird ergänzt:

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

– MBl. NW. 1993 S. 1414.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 4. 1993 (MBl. NW. S. 1033)

Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB Berg 1986 –

Der RdErl. v. 15. 4. 1993 muß richtig um den nachfolgenden Text ergänzt werden.

2. In Nummer 6.331 Satz 1 Buchstabe b wird
   - die Zahl 7,30 durch die Zahl 7,50
   - die Zahl 7,60 durch die Zahl 8,00
   - die Zahl 7,90 durch die Zahl 8,50

   ersetzt.

3. In Nummer 7.5 werden die Worte „Investitionsbank NRW Zentralbereich der WestLB" durch die Worte „Westdeutschen Landesbank – Girozentrale –" ersetzt.

4. Nummer 11.1 wird wie folgt neu gefaßt:

   11.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. April 1993 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen unter Beachtung der Übergangsregelungen in Nummer 10.21 und 10.22 WFB 1984 zugrunde zu legen.

5. Die Nummern 11.4 bis 11.52 werden gestrichen.

– MBl. NW. 1993 S. 1414.

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 7. 1993 – II B 4 – 5340.3

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen.

Um den integrativen Charakter der Maßnahmen zu unterstützen, können auch deutsche Teilnehmer/innen einbezogen werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig im Sinne von Nummer 1.1 sind u. a.
   - Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite,
   - Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z. B.
     - o Frauen und Mädchen,
     - o ältere Ausländer/innen,
   - Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
   - kreative Freizeitgruppenarbeit,
   - Spiel- und Beschäftigungskreise,
   - Hausaufgabenhilfe.

2.2 Förderungsfähig ist auch die Information von Ausländern/innen sowie die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen.

2.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen.

2.4 Der Anteil ausländischer Teilnehmer/innen an Maßnahmen sollte mehr als die Hälfte betragen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Die in Nordrhein-Westfalen für Ausländersozialdienste zuständigen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

3.1.1 die Arbeiterwohlfahrt

insbesondere für die marokkanischen, türkischen und tunesischen Arbeitnehmer/innen und deren Familienangehörige sowie für die Arbeitnehmer/innen und deren Familienangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien – soweit diese nicht vom Caritas-Verband betreut werden –,

3.1.2 der Caritas-Verband

insbesondere für die italienischen, portugiesischen, spanischen, philippinischen und koreanischen Arbeitnehmer/innen und deren Familienabgehörige sowie für die Arbeitnehmer/innen aus dem ehemaligen Jugoslawien – soweit diese nicht von der Arbeiterwohlfahrt betreut werden –,

3.1.3 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche insbesondere für die griechischen Arbeitnehmer/innen und deren Familienangehörige.

3.2 Auch andere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zusammengeschlossen sind, können nach pflichtgemäßem Ermessen von mir gefördert werden. Gefördert hiernach wird:

3.2.1 der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart
Projektförderung

4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Die Höhe der für Zuwendungen im Sinne von Nummer 1.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird von mir jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

4.4.2 Im Rahmen des Verfügungsbetrages nach Nummer 4.4.1 erhalten die in Nummer 3.1 genannten Verbände Zuwendungen entsprechend der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen. Maßgebend hierfür sind die Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen" in Verbindung mit der mir zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken. Hierbei wird die Zahl der Arbeitnehmer/innen und deren Familienangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien je zur Hälfte der Arbeiterwohlfahrt und dem Caritas-Verband zugerechnet.

4.4.3 Im Rahmen des Verfügungsbetrages nach Nummer 4.4.1 erhalten die nach Nummer 3.2 genannten Verbände Zuwendungen in Höhe eines jährlich von mir festzusetzenden Betrages.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren
Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (zweifach) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen Anlage 1

5.2 Bewilligungsverfahren

5.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

5.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die bewilligten Zuwendungen sind ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. auszuzahlen. T.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3

5.5 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5.6 Sonstiges Verfahren

5.6.1 Die in Nummer 3 genannten Verbände teilen mir bis zum 1. 2. mit, wie der nach Nummer 4.4 errechnete Festbetrag prozentual – getrennt nach Regierungsbezirken – auf ihre Regionalverbände aufzuteilen ist. T.

5.6.2 Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 8. für jeden der in Nummer 3 genannten Verbände eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 4 vor. T. Anlage 4

6 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 1. 6. 1987 (SMBl. NW. 28) außer Kraft.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 37

.....

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von mir zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom ..... (SMBl. NW. 26)

1 **Antragsteller**	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Wird die Zuwendung an Orts- bzw. Kreisverbände weitergeleitet?	Ja – teilweise –/Nein[1])

2 **Maßnahme**
Maßnahmen zur Stützung der Integration der vom Antragsteller zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen
Durchführungszeitraum: 1. 1. 19____ bis 31. 12. 19____

3 **Beantragte Zuwendung**
Zu den vg. Maßnahmen wird eine Zuwendung beantragt ☐ Antragsteller nach Nr. 3.1 der Richtlinien auf der Grundlage der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen entsprechend den Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen" in Verbindung mit der dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken, ☐ Antragsteller nach Nr. 3.2 der Richtlinien entsprechend des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzten Jahresförderungsbetrages.

4 **Erklärungen**
Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

....
(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Der Regierungspräsident
Dezernat 37

Az.: .....

..... (Ort/Datum)

Fernsprecher
Durchwahl

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von Ihnen zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis

I.

1. **Bewilligung:**
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die Zuwendung ist bestimmt für Maßnahmen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stützung der Integration der von Ihnen zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen. Hierzu gehören u. a.

1. Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite,
2. Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z. B.
   - Frauen und Mädchen,
   - ältere Ausländer/innen,
3. Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
4. kreative Freizeitgruppenarbeit,
5. Spiel- und Beschäftigungskreise,
6. Hausaufgabenhilfen.

Förderungsfähig ist auch die Information von Ausländern/innen sowie die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen.

3. **Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. **Ermittlung der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung wurde ermittelt

☐ Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 der Richtlinien

auf der Grundlage der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen entsprechend den Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen" in Verbindung mit der dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken,

☐ Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 der Richtlinien

entsprechend des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzten Jahresförderungsbetrages.

5. **Auszahlung**

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Landesmittel dürfen nicht für Betriebsausgaben im Rahmen der Landesförderung „Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen" und nicht für Personalausgaben einschließlich aller tariflichen und gesetzlichen Arbeitgeberanteile für Reinigungskräfte und Hausmeister/-innen von Ausländerzentren und -freizeiträumen verwendet werden.
3. Um ein am Bedarf orientiertes Angebot zu sichern, können die Landesmittel mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen an Ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene weitergeleitet werden.
4. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen.
5. Der Anteil ausländischer Teilnehmer/innen an Maßnahmen sollte mehr als die Hälfte betragen.
6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein(e) fachlich und sachlich unabhängige(r) Beauftragte(r) (Abschlußprüfer/-in, wie z. B. Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, geeignete(r) nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) Abschlußprüfer/-in, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
7. Sie haben innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

....
(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher:

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 37

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von mir zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten			
vom	Az.:	über	..... DM
vom	Az.:	über	..... DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen bewilligt.		insgesamt	..... DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	..... DM

I. **Sachbericht**

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahmen (unterteilt nach Anlage 4) mit Erläuterung der Zielvorgaben, Bewertung von Erfolg und Auswirkungen.

Nachrichtlich:

2. Deckungsmittel für die Gesamtmaßnahmen

a) Landeszuschuß		..... DM
b) Kommunale Zuschüsse		..... DM
c) Sonstige Zuschüsse		..... DM
d) Eigenmittel		..... DM
	insges.	..... DM

II. **Zahlenmäßiger Nachweis**

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster beigefügt.

III. **Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,

( )[1]) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

( ) nicht unterhalten wird

( ) unterhalten wird und

( ) die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

( ) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

( ) .....
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

( )[1]) ein(e) sachlich und fachlich unabhängige(r) Beauftragte(r) (Abschlußprüfer/-in, wie z.B. Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder geeignete(r) nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) Abschlußprüfer/-in, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

( ) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

( ) .....
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

[1]) Zutreffendes ist anzukreuzen.

Anlage 4
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese) .....
(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung

der Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen

im Regierungsbezirk ..... Haushaltsjahr 19.....

Lfd. Nr.	Art	Anzahl der Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmer	Nachrichtlich	
				Gesamtausgaben DM	v. H.
1	Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite				
2	Maßnahmen für besondere Zielgruppen davon – für Frauen und Mädchen – für ältere Ausländer/innen				
3	Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung				
4	Kreative Gruppenarbeit				
5	Spiel- und Beschäftigungskreise				
6	Hausaufgabenhilfe				
7	Sonstige Maßnahmen				
8	Information von Ausländern/innen sowie Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen				
	Maßnahmen insgesamt				100

– MBl. NW. 1993 S. 1414.

79

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 7. 1993 –
III B 6 – 2463 – 5017

Der RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBl. NW. 793) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

Muster I

1.1 Der Jugendfischereischein ist nach dem beigefügten Muster I anzufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus haltbarem umweltfreundlichen Papier in roter Farbe. Er kann 7 Jahre Verwendung finden.

Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

Muster II

1.2 Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein oder als Fünfjahresfischereischein erteilt. Er ist nach dem beigefügten Muster II als kombinierter Schein auszustellen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus haltbarem umweltfreundlichen Papier in blauer Farbe. Der Jahresschein kann 5 Jahre Verwendung finden. Der Fünfjahresfischereischein darf nur einmal verlängert werden.

Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Der Fischereischein kann formlos beantragt werden. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Gemeinde (§ 35 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 – GV. NW. S. 226/SGV. NW. 793 –).

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Der Regierungspräsident Köln und der Regierungspräsident Münster stellen diese Meldungen nach Abschluß des Kalenderjahres in je einer Nachweisung zusammen, die dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen ist.

Die Seiten 3 und 4 der Muster I und II sind durch die in der Anlage beigefügten Seiten 3 und 4 zu ersetzen.

(Muster I) Seite 3

In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße [1]

Aal (Anguilla anguilla L.)	35 cm	Seesaibling (Salvelinus alpinus salvelinus L.)	30 cm
Barbe (Barbus barbus L.)	35 cm	Bachsaibling (Salvelinus fontinalis MITCH.)	25 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	25 cm	Wels (Silurus glanis L.)	50 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm	Zander (Stizostedion lucioperca L.)	40 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm	Äsche (Thymallus thymallus L.)	30 cm
Aland (Leuciscus idus L.)	25 cm	Schleie (Tinca tinca L.)	20 cm
Bachforelle (Salmo trutta fario L.)	25 cm		
Seeforelle (Salmo trutta lacustris L.)	50 cm		

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Jugendfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
2. Der Inhaber des Jugendfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.

(Muster I) Seite 4

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	(Acipenser sturio L.)
Schneider	(Alburnoides bipunctatus BLOCH)
Maifisch	(Alosa alosa L.)
Finte	(Alosa fallax L.)
Steinbeißer	(Cobitis taenia L.)
Nordseeschnäpel, Wandermaräne	(Coregonus oxyrhynchus L.)
Koppe	(Cottus gobio L.)
Moderlieschen	(Leucaspius delineatus HECKEL)
Quappe	(Lota lota L.)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis L.)
Schmerle	(Noemacheilus barbatulus L.)
Elritze	(Phoxinus phoxinus L.)
Zwergstichling	(Pungitius pungitius L.)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus BLOCH)
Lachs	(Salmo salar L.)
Meerforelle	(Salmo trutta trutta L.)

Neunaugen:

Flußneunauge	(Lampetra fluviatilis L.)
Bachneunauge	(Lampetra planeri BLOCH)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus L.)

Krebse:

Europäischer Flußkrebs (Astacus astacus L.)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(Anodonta anatina L.)
Gemeine Teichmuschel	(Anodonta cygnea L.)
Flußperlmuschel	(Margaritifera margaritifera L.)
Kleine Teichmuschel	(Pseudanodonta complanata ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(Unio crassus RETZIUS)
Malermuschel	(Unio pictorum L.)
Flußmuschel	(Unio tumidus RETZIUS)

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschl.,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschl.,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

(Muster II) Seite 3

In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße [1]

Aal (Anguilla anguilla L.)	35 cm	Seesaibling (Salvelinus alpinus salvelinus L.)	30 cm
Barbe (Barbus barbus L.)	35 cm	Bachsaibling (Salvelinus fontinalis MITCH.)	25 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	25 cm	Wels (Silurus glanis L.)	50 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm	Zander (Stizostedion lucioperca L.)	40 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm	Äsche (Thymallus thymallus L.)	30 cm
Aland (Leuciscus idus L.)	25 cm	Schleie (Tinca tinca L.)	20 cm
Bachforelle (Salmo trutta fario L.)	25 cm		
Seeforelle (Salmo trutta lacustris L.)	50 cm		

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsrecht als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines nicht zusteht.
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten.

(Muster II) Seite 4

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	(Acipenser sturio L.)
Schneider	(Alburnoides bipunctatus BLOCH)
Maifisch	Alosa alosa L.)
Finte	(Alosa fallax L.)
Steinbeißer	(Cobitis taenia L.)
Nordseeschnäpel,	
Wandermaräne	(Coregonus oxyrhynchus L.)
Koppe	(Cottus gobio L.)
Moderlieschen	(Leucaspius delineatus HECKEL)
Quappe	(Lota lota L.)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis L.)
Schmerle	(Noemacheilus barbatulus L.)
Elritze	(Phoxinus phoxinus L.)
Zwergstichling	(Pungitius pungitius L.)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus BLOCH)
Lachs	(Salmo salar L.)
Meerforelle	(Salmo trutta trutta L.)

Neunaugen:

Flußneunauge	(Lampetra fluviatilis L.)
Bachneunauge	(Lampetra planeri BLOCH)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus L.)

Krebse:

Europäischer Flußkrebs (Astacus astacus L.)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(Anodonta anatina L.)
Gemeine Teichmuschel	(Anodonta cygnea L.)
Flußperlmuschel	(Margaritifera margaritifera L.)
Kleine Teichmuschel	(Pseudanodonta complanata ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(Unio crassus RETZIUS)
Malermuschel	(Unio pictorum L.)
Flußmuschel	(Unio tumidus RETZIUS)

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschl.,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschl.,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

– MBl. NW. 1993 S. 1422.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1993 –
II B 6 – 440 – 1/74

Der vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. September 1977 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3236 des Herrn Dr. Herbert Schnapka, Honorargeneralkonsul von Pakistan in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 1427.

Landschaftsverband Rheinland

11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 8. 1993

Die 11. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland findet

T. am **Donnerstag, den 16. September 1993, 10.00 Uhr,**

in **Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal, 1. Etage,**

statt.

Tagesordnung:

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes
3. Vorstellung des Gutachtens zur Neuordnung der staatlichen und kommunalen Arbeitsebene zwischen der Landesregierung und den Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen durch Prof. Dr. Ellwein
4. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
5. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Satzung für den ökologischen Beirat des Bergischen Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur
7. Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
8. Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken
9. Wahl der Landesrätin/des Landesrates des Dezernates 4 „Landesjugendamt, Schulen"
10. Wiederwahl des Ersten Landesrates und Landesrat des Dezernates 2 „Finanzen, Wirtschaft, Hochbau"
11. Wiederwahl des Landesrates des Dezernates 9 „Landschaftliche Kulturpflege, Umweltschutz"
12. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 mit Haushaltsplan und Anlagen
13. Fragen und Anfragen

Köln, den 12. August 1993

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 1427.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 23. 8. 1993

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 24. September 1993 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Stadtbahnausschuß

7. September 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

8. September 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Verkehrsausschuß

9. September 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R.1.21

Haupt- und Finanzausschuß

15. September 1993, 11.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 1993 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 23. August 1993

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1993 S. 1427.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3500